



Informationen zum Pilzesammeln

gemäß Landesgesetz vom 19. Juni 1991, n. 18, in geltender Fassung

1. Voraussetzungen für das Pilzesammeln

- a) Außerhalb der Wohnsitzgemeinde:
- Einzahlung der Fixgebühr von 8,00 Euro pro Tag zugunsten der Gemeinde, in welcher man sammeln möchte (einmalige Zahlung auch für mehrere gerade Tage möglich, am einfachsten mit Posterlagschein) und
 - gültiger Personalausweis
- b) Innerhalb der Wohnsitzgemeinde: nur gültiger Personalausweis

Bei Nichtbeachtung folgende Verwaltungsstrafen:

1.a) 57,00 Euro + 34,00 Euro pro kg gesammelter Pilze
(51,00 Euro pro kg in Landschaftsschutzgebieten)

1.b) 34,00 Euro pro kg gesammelter Pilze
(51,00 Euro pro kg in Landschaftsschutzgebieten)

sowie in beiden Fällen Einziehung aller Pilze

2. Wo können Pilze gesammelt werden

Nur in der Gemeinde, für welche die Fixgebühr bezahlt wurde, oder in der Wohnsitzgemeinde, aber nur dort, wo das Pilzesammeln nicht durch Schilder verboten ist

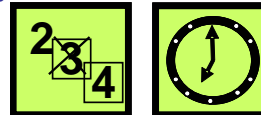
Bei Nichtbeachtung
Verwaltungsstrafe
wie unter Punkt 1.a)



3. Wann können Pilze gesammelt werden

Nur an geraden Tagen zwischen 7 Uhr und 19 Uhr

Bei Nichtbeachtung Verwaltungsstrafe
wie unter Punkt 1.a)
oder 1.b)



Ausgabe 26. Juni 2008



Brennerstraße 6 • 39100 Bozen
Tel. 0471 41 53 10-11 • Fax 0471 41 53 13
<http://www.provinz.bz.it/forst/>
forstverwaltung@provinz.bz.it

4. Wieviele Pilze dürfen gesammelt werden

- a) Außerhalb der Wohnsitzgemeinde: höchstens 1 kg pro Tag und Person (über 14 Jahre)
- b) Innerhalb der Wohnsitzgemeinde: höchstens 2 kg pro Tag und Person

Bei Nichtbeachtung in beiden Fällen
Verwaltungsstrafe 34,00 Euro pro
überzähliges kg (51,00 Euro pro kg
in Landschaftsschutzgebieten)

sowie Einziehung der überzähligen Pilze



5. Wie müssen die Pilze behandelt werden

Die Pilze

- a) müssen in steifen, offenen und gut durchlüfteten Behältern transportiert werden
- b) dürfen an ihrem Wuchsort nicht beschädigt werden

Bei Nichtbeachtung Verwaltungsstrafen:
a) 34,00 Euro bis 97,00 Euro
b) 46,00 Euro bis 126,00 Euro



6. Sonstige Verwaltungsstrafen:

Bei nicht vollständiger Einzahlung der
Sammelgebühr: 20,00 Euro

Bei nicht Vorweisen eines gültigen
Personalausweises: 20,00 Euro

Bei Verweigerung der Einziehung der Pilze
Verdoppelung der Verwaltungsstrafe

Bei Verweigerung der Kontrolle: 161,00 Euro